

Satzung „Busch Kollegium Karlsruhe e.V.“

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Busch Kollegium Karlsruhe e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. *Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.* Der Verein soll das kammermusikalische Leben in Karlsruhe und darüber hinaus bereichern und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur leisten. Speziell die Kammermusik von Adolf Busch (1891–1952) steht im Zentrum. Seine Werke sollen ihren Platz in den Konzertsälen erhalten, indem das Ensemble diese aufführt, einspielt und in Programmen mit anderen Komponist*innen in Bezug bringt.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das in verschiedenen Besetzungen agierende Ensemble „Busch Kollegium Karlsruhe“ in Konzerten und andere Veranstaltungen, Audio- und audiovisuelle Produktionen und die Herausgabe von Noten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

5. Beitrag

Es wird ein freiwilliger Beitrag entrichtet.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

7. Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende*r, b) 2. Vorsitzende*r.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung einer neuen Vorstandschaft im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist die Restvorstandschaft befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung die Vorstandschaft gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom/von der 1. Vorsitzende*n und vom/von der 2.Vorsitzende*n vertreten. Jede*r ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem/einer der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter*in bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die geheime Abstimmung.

9. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/der Versammlungsleiter*in und vom/von der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

10. Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „*Amnesty International Deutschland, Berlin*“. „*Amnesty International Deutschland, Berlin*“ hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

12. Datenschutzregelung

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten, Kontodaten und das Geburtsdatum in DV-Systemen der hierfür zuständigen Vorstandsmitglieder (z.B. Kassenswart*in/Schriftführer*in) auf. Die Daten werden nach den Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit – gemäß den Vorgaben des Innenministeriums Baden-Württemberg/Datenschutz im Verein nach den aktuell gültigen Bestimmungen gespeichert, aufbewahrt und auch wieder gelöscht.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 7. Dezember 2020 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Am 27. Januar 2021 hat die Vorstandschaft zwei *Änderungen* der Satzung vorgenommen, die sogleich in Kraft treten.